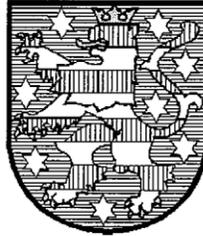


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Kindes ■ ,

gesetzlich vertreten durch die Eltern ■

und

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

- Antragstellerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51E - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

am 21. November 2024 **beschlossen:**

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Die Antragstellerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Dr. _____, wird abgelehnt.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen ihre Abschiebung nach Georgien.

Die am _____ 2024 in E _____ geborene Antragstellerin ist georgische Staatsangehörige. Am 24.07.2024 wurde ein Asylantrag für sie aufgrund der Antragsfiktion gemäß § 14a AsylG als gestellt erachtet. Zur Begründung wurden für sie keine eigenen individuellen Gründe geltend gemacht. Von einer persönlichen Anhörung im Asylverfahren wurde gemäß § 24 Abs. 1 AsylG abgesehen, weil der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren als gestellt erachtet wurde und der Sachverhalt aufgrund der Verfahrensakten der Eltern, die beigezogen wurden, ausreichend geklärt war. Mit Schreiben vom 24.07.2024 wurden die Eltern aufgefordert, schriftlich zu eigenen Asylgründen des Kindes Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme ging dem Bundesamt nicht zu.

Der Asylantrag der Mutter der Antragstellerin wurde mit Bescheid vom 12.01.2021 bestandskräftig abgelehnt. Ihr Folgeantrag wurde mit Bescheid vom 25.10.2023 als unzulässig abgelehnt, die Klage dagegen ist unter dem Aktenzeichen 2 K 1460/23 Me am erkennenden Gericht anhängig. Der diesbezügliche Eilantrag wurde mit Beschluss vom 15.07.2024 unter dem Aktenzeichen 2 E 145/24 Me abgelehnt. Der Asylantrag des Vaters der Antragstellerin wurde mit Bescheid vom 12.01.2021 abgelehnt, die Klage dagegen blieb erfolglos (Az.: 287/21 Me). Asylantrag und Folgeantrag der Schwester der Antragstellerin wurden ebenfalls abgelehnt, das Klageverfahren gegen die Ablehnung des Folgeantrages ist unter dem Aktenzeichen 2 K 1461/23 Me bei Gericht anhängig, der Eilantrag wurde mit Beschluss vom 15.07.2024 unter dem Aktenzeichen 2 E 146/24 Me abgelehnt.

Mit Bescheid vom 09.08.2024 – zugestellt am 14.08.2024 - lehnte das Bundesamt den Antrag der Antragstellerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), ihren Asylantrag (Nr. 2) sowie ihren Antrag auf subsidiären Schutz (Nr. 3) als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Nr. 4), forderte die Antragstellerin zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung auf und drohte für den Fall nicht fristgerechter

Ausreise die Abschiebung nach Georgien oder einen anderen Staat an, in den die Antragstellerin einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Nr. 5). Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt. Ferner befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise (Nr. 6) und gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 7). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

Die Antragstellerin, vertreten durch ihre Eltern, ließ dagegen am 19.08.2024 Klage erheben und um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen. Die Ablehnung des Asylantrages beruhe auf der Einordnung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat. Es bestünden jedoch erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bestimmung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat, insbesondere mit Blick auf die Einhaltung der materiellrechtlichen unionsrechtlichen Vorgaben, die im Hauptsacheverfahren voraussichtlich eine Vorlage an den EuGH erforderlich machen würden. Auf die Entscheidungen des EuGH vom 04.10.2024 (Az.: C-406/22) und des VG Berlin vom 16.04.2024 (Az.: 31 L 670/23 A) werde verwiesen. Es erscheine überwiegend wahrscheinlich, dass Georgien unionsrechtlich nicht als sicher gelten könne, da dort insbesondere für Homosexuelle nicht „generell und durchgängig“ weder eine Verfolgung im Sinne des Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten seien. Immer wieder hätten die Verwaltungsgerichte Homosexuellen aus Georgien den Flüchtlingsstatus zuerkannt (so z.B. VG Meiningen, U. v. 31.03.2023 - 2 K 43/22 Me; VG Halle, U. v. 07.08.2023 - 5 A 374/22 HAL; VG Berlin, U. v. 01.04.2022, 38 K 467/20 A -; VG Meiningen, U. v. 13.11.2023 - 2 K 1355/22 Me -, alle m.w.N.). Auch die Betrachtung der Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen in Georgien führe zu dem Schluss, dass diese nicht generell und durchgängig vor gruppenspezifischer Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU sicher seien (eingehend VG Karlsruhe, B. v. 01.08.2024 – A 18 K 3548/24). Der georgische Staat zeige sich zudem unwillig oder unfähig, betroffene Frauen zu schützen und Täter angemessen zu bestrafen (vgl. VG Bremen, U. v. 22.12.2023 – 7 K 403/23 –, Rn. 29, juris; VG Göttingen, U. v. 10.12.2018 - 2 A 846/17 - asyl.net: M26983).

Die Antragstellerin lässt beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 09.08.2024 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Aussetzung der Abschiebung dürfe nach § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben in Art. 16a Abs. 4 S. 1 Hs. 1 GG nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestünden. Im Fall einer Ablehnung des Asylantrags nach § 29a Abs. 1 AsylG müsse daher die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat ernstlich zweifelhaft sein (BVerfGE 94, 115 (146 ff.) = NVwZ 1996, 691 (696)). Anhaltspunkte für eine durchgreifende Beanstandung der Entscheidung des Gesetzgebers, Georgien als sicheren Herkunftsstaat einzustufen, bestünden nicht. Bei der Bestimmung eines Staates als sicheren Herkunftsstaat werde den Mitgliedstaaten unionsrechtlich ein gewisser Einschätzungs- und Wertungsspielraum eingeräumt, der zu einer reduzierten Prüfungsdichte in dem Sinne führe, dass die vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen nur auf ihre Vertretbarkeit zu prüfen seien und nur zu einer durchgreifenden Beanstandung führen würden, wenn der Gesetzgeber sich bei seiner Entscheidung nicht von guten Gründen habe leiten lassen (vgl. zum deutschen Verfassungsrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1507/93 -, juris Rn. 91). Anhaltspunkte für eine solche durchgreifende Beanstandung der Entscheidung des Gesetzgebers, Georgien als sicheren Herkunftsstaat einzustufen, bestünden aus Sicht der Antragsgegnerin nicht. Der EuGH habe in seinem Urteil vom 04.10.2024 – C-406/22 die Bedingungen für die Bestimmung eines Drittstaates als sicheren Herkunftsstaat lediglich dahingehend präzisiert, dass Mitgliedstaaten nach Unionsrecht nicht nur einen Teil des Gebietes des betroffenen Drittstaates als sicheren Herkunftsstaat bestimmen könnten. Die Kriterien für die Bestimmung eines Drittstaates als sicheren Herkunftsstaat müssten vielmehr im gesamten Hoheitsgebiet erfüllt sein. Georgien sei jedoch nicht nur zum Teil, sondern insgesamt als sicherer Herkunftsstaat eingestuft worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in diesem Verfahren und im Verfahren 2 K 1014/24 Me sowie in den o. g. Verfahren der Eltern und der Schwester der Antragstellerin und der Behördenakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin, über den nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Einzelrichterin entscheidet, bleibt ohne Erfolg. Der Eilantrag der Antragstellerin ist zulässig, insbesondere fristgerecht gestellt worden. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Das Gericht hat keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Offensichtlichkeitsentscheidung.

Nach § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG darf die gerichtliche Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Das Gericht hat daher die Einschätzung des Bundesamts, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte und für die Zuerkennung internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen, zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen. Darüber hinaus hat das Gericht gemessen am Maßstab der ernstlichen Zweifel des Weiteren zu prüfen, ob das Bundesamt zu Recht das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG verneint hat.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Offensichtlichkeitsentscheidung des Bundesamtes nicht zu beanstanden. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts.

Das Bundesamt ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte und für die Zuerkennung internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen. Nicht zu beanstanden ist auch, dass das Bundesamt keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG festgestellt hat. Der Antragstellerin droht offensichtlich weder im Hinblick auf die allgemeine Situation in Georgien noch aufgrund besonderer individueller Umstände eine asylerbliche Bedrohung, Verfolgung oder Gefährdung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG sowie der §§ 3, 4 AsylG sowie § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Die Antragstellerin stammt aus Georgien, aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage II zum AsylG.

Die Einzelrichterin hat zwar gewisse Zweifel an der Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat nach § 29a Abs. 1 AsylG. Die Ablehnung des Asylantrags der Antragstellerin als offensichtlich unbegründet erfolgte jedoch zurecht.

Ein Staat gilt nach Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Gemäß § 29a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG (sicherer Herkunftsstaat) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Die Vermutung, dass dem Ausländer keine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, wird widerlegt, wenn er die Umstände seiner Verfolgung bzw. des drohenden ernsthaften Schadens schlüssig und substantiiert vorträgt (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1508/93, NVwZ 1996, 691, 696). Diese Vorschrift enthält eine gesetzliche Vermutungswirkung, die sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG als auch die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG umfasst.

Die Vermutung kann sowohl durch Darlegung des individuellen Verfolgungsschicksals erschüttert werden als auch durch Vorbringen zur allgemeinen Situation im Herkunftsstaat z. B. durch Erkenntnisse, Berichte und Gutachten, die die gesetzlich vermutete Verfolgungsfreiheit in Frage stellen (Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 29a Rn. 33; Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 29a Rn. 12).

Individuelle Gründe, die die gesetzlich vermutete Verfolgungsfreiheit widerlegen könnten, wurden für die Antragstellerin nicht vorgetragen. Sie wurde am 2024 in Deutschland geboren und hat sich nie in Georgien aufgehalten.

Die allgemeine Situation in Georgien ist hingegen grundsätzlich geeignet, Zweifel an der Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat zu begründen.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 04.10.2024 – C-406/22 – steht der Einstufung Georgiens als sicherer Herkunftsstaat zunächst nicht entgegen. Nach dieser Entschei-

derung verstößt ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht, wenn er einen Teil des Gebiets eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland bestimmt. Die Kriterien für die Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat müssen in seinem gesamten Hoheitsgebiet erfüllt sein. Im entschiedenen Fall hatten die tschechischen Behörden die Republik Moldau mit Ausnahme von Transnistrien als sicheren Herkunftsstaat eingestuft. Das ist hier nicht der Fall. Die Bundesrepublik Deutschland hat Georgien mit Wirkung zum 23.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 382, S. 1) in seiner Gesamtheit zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt.

Die Einzelrichterin hat hingegen deshalb Zweifel an der Einstufung, weil nicht zwingend davon auszugehen ist, dass in Georgien generell und durchgängig landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen Sicherheit vor einer Verfolgung im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) und Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht. Es ist nicht auszuschließen, dass für Homosexuelle in Georgien die Gefahr einer Verfolgung oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht und jeder Homosexuelle als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe sich dieser Gefahr aussetzt. Am 17.09.2024 hat das georgische Parlament ein Gesetz zur Einschränkung der Rechte von LGBTIQ-Menschen verabschiedet, das gleichgeschlechtliche Ehen, Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare oder Transpersonen, geschlechtsangleichende Behandlungen sowie die öffentliche Befürwortung von LGBTIQ-Beziehungen und -Personen sowie deren Darstellung in den Medien verbietet. Schon vor Erlass dieses Gesetzes war die Situation von LGBTIQ-Personen im gesellschaftlichen und beruflichen Leben schwierig, weil sie einer erheblichen ablehnenden Einstellung begegneten, obwohl sie rechtlich nicht benachteiligt wurden. Nachdem die Benachteiligung nunmehr auch rechtlich vorgesehen ist, bestehen jedenfalls Zweifel, dass für die Gruppe der Homosexuellen in Georgien generell und durchgängig landesweit Schutz vor Verfolgung bestehen.

Die Frage, ob Georgien zurecht als sicherer Herkunftsstaat eingestuft wurde, kann jedoch hier dahinstehen, da die qualifizierte Ablehnung des Asylantrags der Antragstellerin als offensichtlich unbegründet auf § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gestützt werden kann (vgl. VG Berlin, B. v. 16.04.2024 – 31 L 670/23 A – Rn. 59ff.; Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 29a Rn. 34; BeckOK, Ausländerrecht, Kluth/Heusch, Stand 01.07.2024, Rn. 41a).

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind.

Die am 2024 in Deutschland geborene Antragstellerin hat sich nie in Georgien aufgehalten und kann mithin auch keine dort erlittene Verfolgung geltend machen. Ihre Eltern haben für sie trotz Aufforderung des Bundesamtes keine eigenen Asylgründe vorgebracht. Die Eltern stützten sich in ihren Asylverfahren in erster Linie auf familiäre Gründe. Ihre Asylanträge und die der Schwester der Antragstellerin wurden mit Bescheiden des Bundesamtes abgelehnt, die dagegen gerichteten Eilanträge hatten keinen Erfolg. Die Klage des Vaters gegen die Ablehnung seines Asylantrags wurde bereits abgewiesen, die Klagen der Mutter und Schwester gegen die Ablehnung ihrer Folgeanträge sind am erkennenden Gericht anhängig. Alle Familienmitglieder sind vollziehbar ausreisepflichtig. Auch bei Zugrundelegung des Vortrags der Eltern der Antragstellerin in deren Asylverfahren kann nicht festgestellt werden, dass Umstände vorgebracht wurden, die für die Prüfung des Asylantrages von Belang sind.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG ist ebenfalls zu verneinen. Das Kindeswohl steht der Abschiebung der Antragstellerin nicht entgegen, denn ihre Eltern und ihre Schwester sind ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig, so dass eine Trennung nicht zu befürchten ist. Eine Ausreise bzw. Abschiebung kann mithin im Familienverbund erfolgen.

Schließlich ist davon auszugehen, dass sich die Eltern der Antragstellerin in Georgien eine wirtschaftliche Existenzgrundlage werden sichern können. Sie sind gesund und arbeitsfähig und werden daher in der Lage sein, eine geeignete Arbeitsstelle zu finden. Darüber hinaus ist in Georgien die Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet und bei Bedarf die Unterstützung durch internationale Organisationen möglich. So bietet beispielsweise die Internationale Organisation für Migration (IOM) Rückkehrern Beratung und finanzielle Hilfe (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Georgien, v. 03.08.2023, S. 16 f.). Dies zusammengenommen, ist die existenzielle Grundversorgung der Antragstellerin und ihrer Familie im Falle der Rückkehr nach Georgien gesichert. Die Eltern der Antragstellerin sind als georgische Staatsangehörige mit den Lebensverhältnissen im Herkunftsstaat vertraut, sodass ihnen die georgischen Leistungen auch organisatorisch zugänglich sind.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. _____, war aus den Gründen der ablehnenden Entscheidung der Erfolg zu versagen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: 